

Senatsverwaltung für Finanzen
III E 22 – S 0570 – 1/2010
Tel. 9(0)24-10244
Andreas.Kaethner@SenFin.Berlin.de

An das

Abgeordnetenhaus von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

V o r l a g e

- zur Kenntnisnahme -
gemäß Artikel 64 Absatz 3 der Verfassung von Berlin über

**Verordnung über die Höhe und das Verfahren zur Erhebung einer
Vollstreckungspauschale bei Inanspruchnahme von Behörden der
Landesfinanzverwaltung für die Vollstreckung öffentlich-rechtlicher
Geldforderungen**

Ich bitte, gemäß Artikel 64 Absatz 3 der Verfassung von Berlin zur Kenntnis zu nehmen, dass die Senatsverwaltung für Finanzen im Einvernehmen mit den für Rundfunkangelegenheiten, für Wirtschaft sowie der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltungen die nachstehende Verordnung erlassen hat:

**Verordnung über die Höhe und das Verfahren
zur Erhebung einer Vollstreckungspauschale
bei Inanspruchnahme von Behörden der Landesfinanzverwaltung
für die Vollstreckung öffentlich-rechtlicher Geldforderungen**

vom 13. Juni 2016

Auf Grund des § 8 Absatz 4 des Gesetzes über das Verfahren der Berliner Verwaltung vom 21. April 2016 (GVBl. S. 218) verordnet die Senatsverwaltung für Finanzen im Einvernehmen mit den für Rundfunkangelegenheiten, für Wirtschaft sowie der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltungen:

§ 1

Höhe der Vollstreckungspauschale

(1) Die Vollstreckungspauschale gemäß § 8 Absatz 2 des Gesetzes über das Verfahren der Berliner Verwaltung beträgt 41 Euro.

(2) Wird die Vollstreckungsanordnung elektronisch nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz übermittelt, ermäßigt sich die Vollstreckungspauschale nach Absatz 1 um zehn Euro.

§ 2

Berechnung, Zeitraum und Überprüfung

(1) Der Verwaltungsaufwand gemäß § 8 Absatz 3 des Gesetzes über das Verfahren der Berliner Verwaltung umfasst sämtliche Kosten, das heißt alle Einzelkosten und alle Gemeinkosten, die im Wege der Kostenartenrechnung erfasst, in der Kostenstellenrechnung verteilt und in der Kostenträgerrechnung den Ersuchen externer Stellen zugerechnet werden.

(2) Die erstmalige Ermittlung der Höhe der Vollstreckungspauschale beruht auf den nach § 8 Absatz 3 des Gesetzes über das Verfahren der Berliner Verwaltung ermittelten Beträgen des Kalenderjahres 2014. Die Vollstreckungspauschale ist für alle Vollstreckungsanordnungen zu zahlen, die in den Kalenderjahren 2016 bis 2018 gestellt werden.

(3) Bei der Überprüfung der Höhe der Vollstreckungspauschale werden die nach § 8 Absatz 3 des Gesetzes über das Verfahren der Berliner Verwaltung ermittelten Beträge für das Kalenderjahr zugrunde gelegt, das der Überprüfung vorausgeht.

§ 3

Entstehung

Die Verpflichtung zur Leistung der Vollstreckungspauschale entsteht mit dem Eingang der Vollstreckungsanordnung im zuständigen Finanzamt. Eine spätere von der Anordnungsbehörde vorgenommene Rücknahme lässt die Entstehung unberührt.

§ 4

Abrechnungsverfahren und Fälligkeit

(1) Die Abrechnung der zu zahlenden Vollstreckungspauschale erfolgt jährlich nachträglich im 1. Quartal eines Jahres für das vorausgegangene Kalenderjahr durch die für Finanzen zuständige Senatsverwaltung.

(2) Der Rechnungsbetrag ergibt sich aus der Gesamtzahl der im Abrechnungszeitraum von der jeweiligen Anordnungsbehörde übermittelten Vollstreckungsanordnungen multipliziert mit der für den Abrechnungszeitraum bestimmten Höhe der Vollstreckungspauschale.

(3) Die Rechnungsstellung erfolgt schriftlich oder elektronisch. Sie enthält insbesondere die Anordnungsbehörde als Rechnungsempfängerin, den zu zahlenden Rechnungsbetrag, die Anzahl der während des Abrechnungszeitraums von der Anordnungsbehörde übermittelten Vollstreckungsanordnungen, die Höhe der gültigen Vollstreckungspauschale und einen Hinweis auf die Rechtsgrundlagen zur Erhebung der Vollstreckungspauschale.

(4) Der Rechnungsbetrag wird einen Monat nach Übersendung der Rechnung fällig.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft. Sie ist erstmals auf Vollstreckungsanordnungen, die nach dem 31. Dezember 2015 übermittelt wurden, anzuwenden.

Berlin, den 13.06.2016

Dr. Matthias Kollatz-Ahnen

Senatsverwaltung für Finanzen

A. Begründung:

a) Allgemeines:

Mit der Neufassung des Gesetzes über das Verfahren der Berliner Verwaltung vom 21.04.2016 (VwVfG Bln) wurde unter anderem der bisherige § 5a VwVfG Bln (jetzt: § 8 VwVfG Bln) dahingehend modifiziert, dass für die Berliner Finanzverwaltung in den Fällen der Vollstreckung von Forderungen der landesunmittelbaren Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts (nichtsteuerliche Forderungen) die Möglichkeit geschaffen wird, bei den Anordnungsbehörden, die der Berliner Finanzverwaltung Vollstreckungsanordnungen (Vollstreckungsersuchen) übermitteln, mit Wirkung vom 1. Januar 2016 eine Vollstreckungspauschale zum Ausgleich des nicht durch die vereinnahmten Gebühren und Auslagen (Kosten der Vollstreckung gemäß § 337 der Abgabenordnung) gedeckten Verwaltungsaufwands für die Bearbeitung der Vollstreckungsanordnungen (Vollstreckungsersuchen) zu erheben.

Die Berliner Finanzämter sind nach § 4 Buchstabe b des Bundes-Verwaltungs-Vollstreckungsgesetzes (VwVG) Vollstreckungsbehörden für die öffentlich-rechtlichen Geldforderungen des Landes und der landesunmittelbaren Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts, sofern keine Vollstreckungsbehörde nach § 4 Buchstabe a VwVG bestimmt wurde. Neben Vollstreckungen in steuerlichen Angelegenheiten befassen sich dabei die zuständigen Finanzämter zu etwa 20 Prozent mit Vollstreckungsanordnungen (von etwa 75 landesunmittelbaren Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts, wie etwa den Berliner Innungen und Kammern sowie dem Rundfunk Berlin-Brandenburg).

Nach dem bisherigen Recht haben die Berliner Finanzämter diese nichtsteuerlichen Forderungen – außer bei der Beitreibung von Handwerkskammerbeiträgen – vollstreckt, ohne dass hierfür von den Anordnungsbehörden eine Kostenbeteiligung gefordert wird. Im Rahmen der Vollstreckung entstehen für Pfändungen, Wegnahmen und Verwertungen Gebühren und Auslagen, die den Vollstreckungsbehörden zustehen. Diese Gebühren und Auslagen sind ausschließlich von den Vollstreckungsschuldnerinnen und von den Vollstreckungsschuldnern zu tragen. In Fällen, in denen die Gebühren und Auslagen bei den Vollstreckungsschuldnerinnen und bei den Vollstreckungsschuldnern nicht beigetrieben werden können, gehen diese Einnahmeverluste zu Lasten des Haushalts der Berliner Finanzverwaltung. So liegt die durchschnittliche Beitreibungsquote bei den Forderungen der betroffenen Anordnungsbehörden derzeit bei etwa 35 Prozent (bei der Handwerkskammer über 45 Prozent, bei dem Rundfunk Berlin-Brandenburg bei etwa 25 Prozent). Da die Beitreibungsquote auf die Schuldnerstruktur zurückzuführen ist, lässt sie sich erfahrungsgemäß auch nicht maßgeblich erhöhen.

Mit Neufassung des § 8 VwVfG Bln wurde das Verwaltungsvollstreckungsrecht in Berlin in Anlehnung an das Verwaltungsvollstreckungsrecht des Bundes und einiger Bundesländer, das in unterschiedlicher Ausprägung jeweils eine Beteiligung solcher Anordnungsbehörden an Vollstreckungskosten vorsieht (zum Beispiel Kostenbeiträge für die Inanspruchnahme der Vollstreckungsbehörde, Ersatz uneinbringlicher Vollstreckungsgebühren), um eine Regelung zur Erhebung einer Pauschale zum Ausgleich des nicht durch die vereinnahmten Gebühren und Auslagen gedeckten Verwaltungsaufwands für die Bearbeitung der Vollstreckungsanordnungen ergänzt.

Die Verlagerung der Kosten, die ihre Grundlage bei den betroffenen Anordnungsbehörden haben, entspricht dem Verursacherprinzip, wonach die Kosten dort veranschlagt werden, wo sie verursacht worden sind. Dadurch wird die Ressourcenverantwortung dieser Anordnungsbehörden gestärkt, indem ein Anreiz für ein effizienteres Verwaltungshandeln bei diesen geschaffen wird. Zudem wurde durch die Vollstreckungspauschale die Kostentransparenz verbessert.

Bei den von der Vollstreckungspauschale betroffenen Stellen handelt es sich zum großen Teil um beitragsfinanzierte Verwaltungsträger. Behörden der unmittelbaren Landesverwaltung (zum Beispiel der Polizeipräsident in Berlin,

die Landeshauptkasse oder die Bezirksämter) sind insgesamt vom Anwendungsbereich der Regelung ausgenommen, da sie für das Land Berlin umfangreich und unter Einsatz von erheblichen Ressourcen (zum Beispiel Landespolizei) kostenfrei tätig sind (Gegenseitigkeit) und sie am internen Kostenausgleich der Berliner Verwaltung teilnehmen.

Für die Vollstreckungshilfe auf Ersuchen einer Vollstreckungsbehörde des Bundes oder anderer Bundesländer wird grundsätzlich keine Vollstreckungspauschale erhoben. Soweit jedoch vom Bund oder von anderen Bundesländern für Vollstreckungsanordnungen des Landes Berlin nicht auf die Erhebung von einer der Vollstreckungspauschale vergleichbaren Kostenbeteiligung verzichtet wird, erhebt die Berliner Finanzverwaltung gemäß § 8 Absatz 7 VwVfG Bln ebenfalls eine Vollstreckungspauschale. Dies soll verhindern, dass das Land Berlin ohne Gegenseitigkeit vom Bund oder von einem anderen Bundesland mit der Zahlung einer Kostenbeteiligung belastet wird.

Die konkrete Höhe der Vollstreckungspauschale sowie das Verfahren zur Berechnung und Erhebung der Vollstreckungspauschale sind gemäß § 8 Absatz 4 VwVfG Bln durch Rechtsverordnung zu bestimmen. Im Hinblick darauf, dass als Vollstreckungsbehörde ausschließlich Behörden der Berliner Finanzverwaltung betroffen sind, besteht eine Verordnungsermächtigung für die für Finanzen zuständige Senatsverwaltung. Die Verordnung wurde an das Einvernehmen mit den für Rundfunkangelegenheiten, für Wirtschaft sowie für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltungen gebunden, weil die Vollstreckungspauschale hauptsächlich im Geschäftsbereich dieser Senatsverwaltungen Zahlungsverpflichtungen begründet.

Mit der Verordnung wird geregelt, dass für jede nach dem 31. Dezember 2015 übermittelte Vollstreckungsanordnung eine Vollstreckungspauschale in Höhe von 41 Euro zu entrichten ist. Für die Bemessungsgrundlage der Vollstreckungspauschale werden die vereinnahmten Gebühren und Auslagen und der Verwaltungsaufwand des Kalenderjahres 2014 zugrunde gelegt. Der Verwaltungsaufwand, der den Berliner Finanzämtern für die Bearbeitung einer Vollstreckungsanordnung entsteht, umfasst dabei sämtliche Kosten, das heißt alle Einzelkosten und alle Gemeinkosten, die im Wege der Kostenartenrechnung erfasst, in der Kostenstellenrechnung verteilt und in der Kostenträgerrechnung den Ersuchen externer Stellen zugerechnet werden. Da sich der Verwaltungsaufwand mindert, wenn die Vollstreckungsanordnungen nicht nur in Papierform sondern auch nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz elektronisch übermittelt werden, sieht die Verordnung insoweit eine Ermäßigung der Vollstreckungspauschale um zehn Euro vor.

Das Entstehen der Vollstreckungspauschale wird vom Eingang der Vollstreckungsanordnung im zuständigen Berliner Finanzamt abhängig gemacht. Die Vollstreckungspauschale wird auch erhoben, wenn die Anordnungsbehörde die Vollstreckungsanordnung zurücknimmt.

Um den Aufwand zur Erhebung der Vollstreckungspauschale gering zu halten, wird eine Abrechnung der Vollstreckungspauschale nicht durch die

einzelnen Berliner Finanzämter sondern durch die für Finanzen zuständige Senatsverwaltung jährlich im 1. Quartal eines Jahres für das vorausgegangene Kalenderjahr geregelt. Die Verordnung sieht vor, dass der in Rechnung gestellte Gesamtbetrag einen Monat nach Übersendung der Rechnung fällig wird.

Die Höhe der Vollstreckungspauschale ist von der für Finanzen zuständigen Senatsverwaltung alle drei Jahre zu überprüfen. Sie ist durch Rechtsverordnung anzupassen, wenn die Vollstreckungspauschale um mehr als 20 Prozent von der bisher maßgeblichen Vollstreckungspauschale abweicht. Für die Bemessungsgrundlage der Vollstreckungspauschale werden die vereinnahmten Gebühren und Auslagen und der Verwaltungsaufwand des Kalenderjahres zugrunde gelegt, das der Überprüfung vorausgeht.

Durch die Regelung wird vermieden, dass die Vollstreckungspauschale schon bei geringen Veränderungen angepasst werden muss. Sie schafft dadurch insbesondere bei den Anordnungsbehörden Planungssicherheit für die auf sie zukommenden Kosten.

b) Einzelbegründung:

1. Zu § 1 (Höhe der Vollstreckungspauschale):

Gemäß § 8 Absatz 2 VwVfG Bln sind landesunmittelbare Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts, die den Vollstreckungsbehörden des Landes Berlin im Sinne von § 4 Buchstabe b VwVG Vollstreckungsanordnungen übermitteln, verpflichtet, für jede übermittelte Vollstreckungsanordnung einen Pauschalbetrag für den nicht durch vereinnahmte Gebühren und Auslagen gedeckten Verwaltungsaufwand zu zahlen.

Die Höhe der Vollstreckungspauschale sowie das Verfahren zur Berechnung und Erhebung der Vollstreckungspauschale sind gemäß § 8 Absatz 4 VwVfG Bln durch Rechtsverordnung zu bestimmen.

§ 1 Absatz 1 dieser Verordnung dient der konkreten Bestimmung der Höhe der Vollstreckungspauschale. Einzelheiten zur Berechnung, dem Zeitraum und der Überprüfung der Vollstreckungspauschale werden in § 2 bzw. Einzelheiten zur Entstehung der Vollstreckungspauschale in § 3 geregelt.

Um den Erfassungsaufwand der Berliner Finanzämter bei neu eingegangenen Vollstreckungsanordnungen zu reduzieren, sieht Absatz 2 eine Ermäßigung der Vollstreckungspauschale nach Absatz 1 um zehn Euro vor, wenn die Anordnungsbehörde die Vollstreckungsanordnung elektronisch nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz übermittelt. Hierdurch müssen in den Berliner Finanzämtern die Daten zu den Vollstreckungsanordnungen, wie z.B. Name, Aktenzeichen und

Kontoverbindung der anordnenden Stelle, Art der Forderungen, Name und Anschrift der Vollstreckungsschuldnerinnen und der Vollstreckungsschuldner, nicht mehr manuell erfasst werden. Gleichzeitig werden Erfassungsfehler vermieden.

Voraussetzung hierfür ist, dass das Technische Finanzamt von der Anordnungsbehörde einen amtlich vorgeschriebenen Datensatz durch Datenfernübertragung erhält.

Da die Berliner Finanzämter Vollstreckungsbehörden für die betroffenen ersuchenden Stellen sind, ist die Verarbeitung der dafür benötigten personenbezogenen Daten nach § 6 Absatz 1 Nummern 1 und 2 (Gesetzesvorbehalt), § 9 (Erforderlichkeit) und § 5a (Datenvermeidung) des Berliner Datenschutzgesetzes (BlnDSG) und andererseits die Datenübermittlung durch die ersuchenden Stellen an die Berliner Steuerverwaltung nach § 12 Absatz 1 Satz 2 BlnDSG zulässig. Es bleibt den ersuchenden Stellen überlassen, über die Zulässigkeit einer Datenübermittlung zu entscheiden (§ 12 Absatz 3 BlnDSG).

2. Zu § 2 (Berechnung, Zeitraum und Überprüfung):

Die Höhe der Vollstreckungspauschale je Vollstreckungsanordnung ergibt sich gemäß § 8 Absatz 3 VwVfG Bln als Durchschnittswert aus Division des im Berechnungszeitraum nicht durch die vereinnahmten Gebühren und Auslagen gedeckten Verwaltungsaufwands für die Bearbeitung aller Vollstreckungsanordnungen durch die Anzahl aller in diesem Berechnungszeitraum von diesen Anordnungsbehörden an die Berliner Finanzverwaltung übermittelten Vollstreckungsanordnungen.

§ 2 Absatz 1 konkretisiert, wie der Verwaltungsaufwand ermittelt wird. Grundlage für die Ermittlung ist die Kosten- und Leistungsrechnung, die für alle Dienststellen der unmittelbaren Landesverwaltung, deren Ausgaben und Einnahmen im Haushaltsplan einschließlich der Bezirkshaushaltspläne nachgewiesen werden, durchgeführt wird (§ 7 der Landeshaushaltsordnung, Nummer 4 der Ausführungsvorschriften zu § 7 der Landeshaushaltsordnung). Der Verwaltungsaufwand umfasst danach sämtliche Kosten, das heißt alle Einzelkosten und alle Gemeinkosten, die im Wege der Kostenartenrechnung erfasst, in der Kostenstellenrechnung verteilt und in der Kostenträgerrechnung den Ersuchen externer Stellen zugerechnet werden. Im Absatz 2 wird geregelt, dass der Vollstreckungspauschale für die Vollstreckungsanordnungen der Kalenderjahre 2016 bis 2018 die Verwaltungskosten und vereinnahmten Gebühren und Auslagen des Kalenderjahres 2014 zugrunde gelegt werden. In diesem Kalenderjahr betragen die Kosten für die Bearbeitung von 107.605 Vollstreckungsanordnungen der externen Stellen insgesamt 5.648.577 Euro. Dies ergibt Kosten je Vollstreckungsanordnung in Höhe von 52,49 Euro. Nach Abzug der vereinnahmten Gebühren und Auslagen verbleibt ein Betrag in Höhe von 41 Euro, der als Vollstreckungspauschale nach § 1 Absatz 1 bestimmt wird.

Gemäß § 8 Absatz 5 VwVfG Bln ist die Höhe der Vollstreckungspauschale durch die für Finanzen zuständige Senatsverwaltung alle drei Jahre zu überprüfen. Sie ist durch Rechtsverordnung anzupassen, wenn die nach Maßgabe des § 8 Absatz 3 VwVfG Bln berechnete Vollstreckungspauschale mehr als 20 Prozent von der Vollstreckungspauschale in der geltenden Fassung abweicht. § 2 Absatz 3 bestimmt, dass bei der Überprüfung der Höhe der Vollstreckungspauschale die Verwaltungskosten und vereinnahmten Gebühren und Auslagen des Kalenderjahres zugrunde gelegt werden, das der Überprüfung vorausgeht. Die erstmalige Überprüfung der Höhe der Vollstreckungspauschale erfolgt danach im Kalenderjahr 2018 für die nach dem 31. Dezember 2018 übermittelten Vollstreckungsanordnungen. Dabei werden die Verwaltungskosten und vereinnahmten Gebühren und Auslagen des Kalenderjahres 2017 zugrunde gelegt.

3. Zu § 3 (Entstehung):

Die Vollstreckungspauschale entsteht gemäß § 8 Absatz 2 VwVfG Bln mit der Übermittlung der Vollstreckungsanordnung, das heißt mit der Übergabe des Vollstreckungsfalls in den Organisationsbereich der Vollstreckungsbehörden der Berliner Finanzverwaltung durch eine Anordnungsbehörde. Damit kommt es für die Entstehung des Anspruchs auf die Vollstreckungspauschale weder darauf an, ob die konkrete Vollstreckungsanordnung zur Beitreibung der Forderung führt, noch darauf, ob die Vollstreckungsbehörde bereits tätig geworden ist. Dies dient einer möglichst verwaltungsökonomischen und unbürokratischen Abrechnung der Vollstreckungspauschale. Eine Klärung in jedem Einzelfall, ob die Gebühren und Auslagen im konkreten Einzelfall entrichtet wurden und ob die Vollstreckungsbehörde bereits tätig geworden ist, würde dem gegenüber einen nicht zu vertretenden Bürokratieaufwand bedeuten, verbunden mit einem entsprechenden und ebenfalls weiterzubelastenden Kostenaufwand.

4. Zu § 4 (Abrechnungsverfahren und Fälligkeit):

Die Höhe der Vollstreckungspauschale sowie das Verfahren zur Berechnung und Erhebung der Vollstreckungspauschale sind gemäß § 8 Absatz 4 VwVfG Bln durch Rechtsverordnung zu bestimmen.

Um den bürokratischen Aufwand der Berliner Finanzverwaltung und bei den Anordnungsbehörden möglichst gering zu halten, sieht § 4 eine jährliche Abrechnung der zu zahlenden Vollstreckungspauschale nachträglich im 1. Quartal eines Jahres für das vorangegangene Kalenderjahr durch die für Finanzen zuständige Senatsverwaltung vor. Hierdurch werden Einzelabrechnungen je Finanzamt vermieden und der Prüfaufwand für die Anordnungsbehörden minimiert, da die Pauschale nicht davon abhängig ist, an welches Finanzamt eine Vollstreckungsanordnung übersandt worden ist.

Für den Rechnungsbetrag ist die Gesamtzahl der im Abrechnungszeitraum übermittelten Vollstreckungsanordnungen maßgeblich. Die Vollstreckungspauschale entsteht gemäß § 8 Absatz 2 VwVfG Bln mit der Übermittlung der Vollstreckungsanordnung, das heißt mit der Übergabe des Vollstreckungsfalls in den Organisationsbereich der Vollstreckungsbehörden der Berliner Finanzverwaltung durch eine Anordnungsbehörde. Damit kommt es für die Entstehung des Anspruchs auf die Vollstreckungspauschale weder darauf an, ob die konkrete Vollstreckungsanordnung zur Beitreibung der Forderung führt, noch darauf, ob die Vollstreckungsbehörde bereits tätig geworden ist. Die für Finanzen zuständige Senatsverwaltung berechnet daher den Rechnungsbetrag durch Multiplikation der eingegangenen Vollstreckungsanordnungen mit der für den Abrechnungszeitraum bestimmten Höhe der Vollstreckungspauschale.

Die Rechnung muss die zu ihrer Nachvollziehbarkeit erforderlichen Angaben enthalten. Hierzu gehören insbesondere die Anordnungsbehörde als Rechnungsempfängerin, den zu zahlenden Rechnungsbetrag, die Anzahl der während des Abrechnungszeitraums von der Anordnungsbehörde übermittelten Vollstreckungsanordnungen, die Höhe der gültigen Vollstreckungspauschale und ein Hinweis auf die Rechtsgrundlagen zur Erhebung der Vollstreckungspauschale. Um eine schnellere Übermittlung der Rechnung zu ermöglichen, kann sie nicht nur schriftlich sondern auch elektronisch erstellt werden.

§ 4 Absatz 4 regelt, dass der Rechnungsbetrag einen Monat nach Übersendung der Rechnung fällig wird. Der Anordnungsbehörde wird dadurch ermöglicht, innerhalb einer angemessenen Zeit die Höhe des Rechnungsbetrages zu prüfen und die Zahlung zu leisten.

5. Zu § 5 (Inkrafttreten):

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten der Verordnung.

B. Rechtsgrundlage:

§ 8 Absatz 4 des Gesetzes über das Verfahren der Berliner Verwaltung vom 21.04.2016 (GVBl. S. 218)

C. Auswirkungen auf die Gleichstellung der Geschlechter:

Keine. Die Maßnahmen betreffen Frauen und Männer gleichermaßen.

D. Kostenauswirkungen auf Privathaushalte und/oder Wirtschaftsunternehmen:

Privathaushalte und/oder Wirtschaftsunternehmen sind von der Einführung der Vollstreckungspauschale nicht betroffen.

E. Gesamtkosten:

Siehe Punkt G.

F. Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg:

Für die Vollstreckungshilfe auf Ersuchen einer Vollstreckungsbehörde des Bundes oder anderer Bundesländer wird grundsätzlich keine Vollstreckungspauschale erhoben. Soweit jedoch der Bund oder ein anderes Bundesland für Vollstreckungsanordnungen (Vollstreckungsersuchen) des Landes Berlin nicht auf die Erhebung von Kosten für uneinbringliche Gebühren und Auslagen (Kosten der Vollstreckung gemäß § 337 der Abgabenordnung) oder für den entstehenden Verwaltungsaufwand verzichtet, erhebt die Berliner Finanzverwaltung ebenfalls eine Vollstreckungspauschale. Dies soll verhindern, dass das Land Berlin ohne Gegenseitigkeit vom Bund oder von einem anderen Bundesland mit der Zahlung einer Kostenbeteiligung belastet wird.

Da das Land Brandenburg für Vollstreckungsanordnungen des Landes Berlin bisher keine Kostenbeteiligung erhebt, ergeben sich keine Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg.

G. Auswirkungen auf den Haushaltsplan und die Finanzplanung:

a) Auswirkungen auf Einnahmen und Ausgaben:

Durch die Erhebung der Vollstreckungspauschale werden sich für das Land Berlin (Berliner Finanzverwaltung) Mehreinnahmen in Höhe von etwa 2 Millionen Euro jährlich ergeben. Die tatsächliche Höhe der Mehreinnahmen ist abhängig von der Anzahl der künftig durch die betroffenen Anordnungsbehörden übermittelten Vollstreckungsanordnungen.

Dem stehen bei den betroffenen Anordnungsbehörden Mehrausgaben auf Grund der Einführung der Vollstreckungspauschale in gleicher Höhe (ca. 2 Millionen Euro) jährlich gegenüber.

b) Personalwirtschaftliche Auswirkungen:

Bei der Berliner Finanzverwaltung entstehen für das Abrechnungsverfahren für die Vollstreckungspauschale durch jährliche Rechnungslegung nur sehr geringe zusätzliche Personalkosten pro Jahr.

Bei den betroffenen Anordnungsbehörden ist ebenfalls nur von geringen zusätzlichen Personalkosten für die Bearbeitung der jährlich in Rechnung gestellten Vollstreckungspauschale auszugehen.

Berlin, den 13.06.2016

Dr. Matthias Kollatz-Ahnen
Senator für Finanzen

Anlage zur Vorlage an
das Abgeordnetenhaus

I. Gegenüberstellung der Verordnungstexte

Es handelt sich um keine Änderungsverordnung, sodass eine Gegenüberstellung der bisherigen und der neuen Vorschriften entfällt.

II. Wortlaut der zitierten Rechtsvorschriften

Verfassung von Berlin vom 23. November 1995 (GVBl. S. 779), die zuletzt durch Gesetz vom 22. März 2016 (GVBl. 114) geändert worden ist

Artikel 64

(1) Durch Gesetz kann der Senat oder ein Mitglied des Senats ermächtigt werden, Rechtsverordnungen zu erlassen. Inhalt, Zweck und Ausmaß der erteilten Ermächtigung müssen im Gesetz bestimmt werden. Die Rechtsgrundlage ist in der Rechtsverordnung anzugeben.

(2) Zur Festsetzung von Bebauungsplänen und Landschaftsplänen können die Bezirke durch Gesetz ermächtigt werden, Rechtsverordnungen zu erlassen. Die Ermächtigung kann sich auch auf andere baurechtliche Akte, die nach Bundesrecht durch Satzung zu regeln sind, sowie auf naturschutzrechtliche Veränderungsverbote erstrecken. Dies gilt nicht für Gebiete mit außergewöhnlicher stadtpolitischer Bedeutung. Das Nähere regelt ein Gesetz.

(3) Die Rechtsverordnungen nach Absatz 1 sind dem Abgeordnetenhaus unverzüglich zur Kenntnisnahme vorzulegen. Verwaltungsvorschriften sind dem Abgeordnetenhaus auf Verlangen vorzulegen

Gesetz über das Verfahren der Berliner Verwaltung (Berliner
Verwaltungsverfahrensgesetz – VwVfG Bln) vom 21.04.2016 (GVBl. S. 218)

**§ 8
Vollstreckung**

(1) Für das Vollstreckungsverfahren der Behörden Berlins gilt das Verwaltungs-Vollstreckungsgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 201-4, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. November 2014 (BGBl I S. 1770) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung. § 11 Absatz 3 des Verwaltungs-Vollstreckungsgesetzes gilt mit der Maßgabe, dass die Höhe des Zwangsgeldes höchstens 50 000 Euro beträgt. § 7 des Verwaltungs-Vollstreckungsgesetzes gilt mit der Maßgabe, dass für Maßnahmen im Straßenverkehr auch der Polizeipräsident in Berlin und die Bezirksämter von Berlin Vollzugsbehörden

sind. § 19 Absatz 1 des Verwaltungs-Vollstreckungsgesetzes gilt mit der Maßgabe, dass für Amtshandlungen im Zusammenhang mit Vollstreckungsmaßnahmen nach § 10 des Verwaltungs-Vollstreckungsgesetzes zur Deckung des Verwaltungsaufwands Gebühren nach den Vorschriften des Gesetzes über Gebühren und Beiträge vom 22. Mai 1957 (GVBl. S. 516), das zuletzt durch Artikel IV des Gesetzes vom 18. November 2009 (GVBl. S. 674) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung erhoben werden

(2) Landesunmittelbare Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts, die den Vollstreckungsbehörden des Landes Berlin im Sinne von § 4 Buchstabe b des Verwaltungs-Vollstreckungsgesetzes Vollstreckungsanordnungen übermitteln, sind verpflichtet, für jede übermittelte Vollstreckungsanordnung einen Pauschalbetrag für den nicht durch vereinnahmte Gebühren und Auslagen gedeckten Verwaltungsaufwand (Vollstreckungspauschale) zu zahlen. Die Vollstreckungspauschale wird für ab dem 1. Januar 2016 übermittelte Vollstreckungsanordnungen erhoben.

(3) Die Vollstreckungspauschale bemisst sich nach dem um den Gesamtbetrag der im Berechnungszeitraum aufgrund von Vollstreckungsanordnungen vereinnahmten Gebühren und Auslagen geminderten Verwaltungsaufwand, der den Vollstreckungsbehörden für die Vollstreckung der Vollstreckungsanordnungen der juristischen Personen nach Absatz 2 entsteht, geteilt durch die Anzahl aller in diesem Zeitraum von diesen Anordnungsbehörden übermittelten Vollstreckungsanordnungen.

(4) Die für Finanzen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, im Einvernehmen mit den für Rundfunkangelegenheiten, für Wirtschaft sowie für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltungen durch Rechtsverordnung die Höhe der Vollstreckungspauschale zu bestimmen sowie den Berechnungszeitraum, die Entstehung und die Fälligkeit der Vollstreckungspauschale, den Abrechnungszeitraum, das Abrechnungsverfahren und die abrechnende Stelle zu regeln.

(5) Die Höhe der Vollstreckungspauschale ist durch die für Finanzen zuständige Senatsverwaltung nach Maßgabe des Absatzes 3 alle drei Jahre zu überprüfen. Sie ist durch Rechtsverordnung nach Absatz 4 anzupassen, wenn die nach Maßgabe des Absatzes 3 berechnete Vollstreckungspauschale mehr als 20 Prozent von der Vollstreckungspauschale in der geltenden Fassung abweicht.

(6) Die juristischen Personen nach Absatz 2 sind nicht berechtigt, die Vollstreckungsschuldnerin oder den Vollstreckungsschuldner mit der Vollstreckungspauschale zu belasten.

(7) Die Vollstreckungspauschale nach Absatz 2 ist auch im Falle der Vollstreckungshilfe auf Ersuchen einer Vollstreckungsbehörde des Bundes oder anderer Bundesländer von diesen zu erheben, sofern die ersuchende Behörde nicht ihrerseits auf die Erhebung von Kosten für uneinbringliche Gebühren und Auslagen sowie für den entstehenden, durch Kosten der Vollstreckung nicht gedeckten Verwaltungsaufwand verzichtet.

Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866; 2003 I S. 61), die zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 3. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2178) geändert worden ist

§ 337 Kosten der Vollstreckung

(1) Im Vollstreckungsverfahren werden Kosten (Gebühren und Auslagen) erhoben. Schuldner dieser Kosten ist der Vollstreckungsschuldner.

(2) Für das Mahnverfahren werden keine Kosten erhoben.

Verwaltungs-Vollstreckungsgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 201-4, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. November 2014 (BGBl. I S. 1770) geändert worden ist

§ 4 Vollstreckungsbehörden

Vollstreckungsbehörden sind:

- a) die von einer obersten Bundesbehörde im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Innern bestimmten Behörden des betreffenden Verwaltungszweiges;
- b) die Vollstreckungsbehörden der Bundesfinanzverwaltung, wenn eine Bestimmung nach Buchstabe a nicht getroffen worden ist.

Gesetz zum Schutz personenbezogener Daten in der Berliner Verwaltung in der Fassung vom 17. Dezember 1990 (GVBl. 1991 S. 16, 54), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. November 2007 (GVBl. S. 598)

§ 5a Datenvermeidung

Die Planung, Gestaltung und Auswahl informationstechnischer Produkte und Verfahren haben sich an dem Ziel auszurichten, keine oder so wenig personenbezogene Daten wie möglich zu verarbeiten. Insbesondere ist von den Möglichkeiten der Anonymisierung und Pseudonymisierung Gebrauch zu machen, soweit dies möglich ist und der Aufwand in einem angemessenen Verhältnis zu dem angestrebten Schutzzweck steht.

§ 6 Zulässigkeit der Datenverarbeitung

(1) Die Verarbeitung personenbezogener Daten ist nur zulässig, wenn

1. dieses Gesetz oder

2. eine besondere Rechtsvorschrift sie erlaubt oder
3. der Betroffene eingewilligt hat.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten ist nach diesem Gesetz zulässig, wenn wegen der Art der Daten, wegen ihrer Offenkundigkeit oder wegen der Art der Verwendung schutzwürdige Belange der Betroffenen nicht beeinträchtigt werden. Satz 1 Nr. 2 gilt nur, wenn die Rechtsvorschrift einen diesem Gesetz vergleichbaren Datenschutz gewährleistet.

(2) Werden aufgrund einer Rechtsvorschrift des Bundes personenbezogene Daten verarbeitet, ohne dass die Verarbeitung im Einzelnen geregelt ist, finden die §§ 13 bis 15 des Bundesdatenschutzgesetzes Anwendung.

(3) Wird die Datenverarbeitung auf die Einwilligung des Betroffenen gestützt, so ist dieser in geeigneter Weise über die Bedeutung der Einwilligung, insbesondere über den Verwendungszweck der Daten, aufzuklären. Die Aufklärungspflicht umfasst bei beabsichtigten Übermittlungen auch den Empfänger der Daten sowie den Zweck der Übermittlung. Der Betroffene ist unter Darlegung der Rechtsfolgen darauf hinzuweisen, dass er die Einwilligung verweigern kann.

(4) Die Einwilligung bedarf der Schriftform, soweit nicht wegen besonderer Umstände eine andere Form angemessen ist. Soll die Einwilligung zusammen mit anderen Erklärungen schriftlich erteilt werden, so ist der Betroffene darauf schriftlich besonders hinzuweisen.

(5) Die Einwilligung des Betroffenen ist nur wirksam, wenn sie auf seiner freien Entscheidung beruht. Sie ist insbesondere unwirksam, wenn sie durch Androhung ungesetzlicher Nachteile oder durch fehlende Aufklärung bewirkt wurde. Soweit besondere Kategorien personenbezogener Daten nach § 6a Abs. 1 verarbeitet werden, muss sich die Einwilligung darüber hinaus ausdrücklich auf diese Daten beziehen.

(6) Die Einwilligung kann auch elektronisch erklärt werden. Es muss dabei sichergestellt werden, dass die Anforderungen zum Nachweis der Authentizität der Einwilligung jenen Anforderungen entsprechen, die für das zu Grunde liegende Verwaltungshandeln verlangt werden.

§ 9 Erforderlichkeit

(1) Nach Maßgabe der nachfolgenden Vorschriften ist die Verarbeitung personenbezogener Daten nur zulässig, wenn sie zur rechtmäßigen Erfüllung der durch Gesetz der datenverarbeitenden Stelle zugewiesenen Aufgaben und für den jeweils damit verbundenen Zweck erforderlich ist.

(2) Sind personenbezogene Daten in Akten derart verbunden, dass ihre Trennung nach erforderlichen und nicht erforderlichen Daten auch durch Vervielfältigung und Unkenntlichmachung nicht oder nur mit unverhältnismäßig großem Aufwand möglich ist, so sind die Kenntnisnahme, die Weitergabe innerhalb der datenverarbeitenden Stelle und die Übermittlung der Daten, die

nicht zur Erfüllung der jeweiligen Aufgabe erforderlich sind, über Absatz 1 hinaus zulässig. Diese Daten unterliegen insoweit einem Verwertungsverbot.

§ 12

Datenübermittlung innerhalb des öffentlichen Bereichs

(1) Die Übermittlung personenbezogener Daten an Behörden und sonstige öffentliche Stellen ist zulässig, wenn eine der Voraussetzungen des § 11 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 bis 3 vorliegt. Werden die Daten von einer Behörde oder sonstigen öffentlichen Stelle zur Erfüllung des gleichen Zwecks benötigt, zu dem die Daten erhoben worden sind, ist die Übermittlung personenbezogener Daten an Behörden und sonstige öffentliche Stellen ferner zulässig, wenn sie zur rechtmäßigen Erfüllung der durch Gesetz der übermittelnden Stelle oder der Behörde oder sonstigen öffentlichen Stelle zugewiesenen Aufgabe erforderlich ist.

(2) Die Übermittlung personenbezogener Daten an Stellen der öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaften ist in entsprechender Anwendung der Vorschriften über die Datenübermittlung an Behörden und sonstige öffentliche Stellen zulässig, sofern sichergestellt ist, dass bei dem Dritten hinreichende Datenschutzmaßnahmen getroffen werden.

(3) Über die Zulässigkeit der Datenübermittlung entscheidet die übermittelnde Stelle.

Landeshaushaltsordnung in der Fassung vom 30. Januar 2009 (GVBl. S. 31, S. 486), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. November 2013 (GVBl. S. 578)

§ 7

Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit, Kosten- und Leistungsrechnung

(1) Bei Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten. Diese Grundsätze verpflichten auch zur Prüfung, inwieweit staatliche Aufgaben oder öffentlichen Zwecken dienende wirtschaftliche Tätigkeiten durch Ausgliederung und Entstaatlichung oder Privatisierung erfüllt werden können.

(2) Für alle finanzwirksamen Maßnahmen sind angemessene Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen durchzuführen. In geeigneten Fällen ist privaten Anbietern die Möglichkeit zu geben darzulegen, ob und inwieweit sie staatliche Aufgaben oder öffentlichen Zwecken dienende wirtschaftliche Tätigkeiten ebenso gut oder besser erbringen können (Interessenbekundungsverfahren).

(3) In der unmittelbaren Landesverwaltung wird die Haushaltsplanung und –wirtschaft durch eine Kosten- und Leistungsrechnung sowie ein standardisiertes Berichtswesen nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ergänzt. Bei der Bemessung von Einnahmen und Ausgaben sind die betriebswirtschaftlichen Daten zu berücksichtigen.

(4) Absatz 3 ist auf die Gerichte entsprechend anzuwenden, soweit verfassungsrechtliche Grundsätze nicht entgegenstehen und die richterliche Unabhängigkeit gewahrt bleibt.

Nummer 4 der Ausführungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung (AV LHO) in der Fassung der 2. Ergänzungslieferung der Loseblattsammlung „Berliner Haushaltsrecht“ (ABl. 2009, S. 1949)

4 Kosten- und Leistungsrechnung

4.1 Für alle Dienststellen der unmittelbaren Landesverwaltung, deren Ausgaben und Einnahmen im Haushaltsplan einschließlich der Bezirkshaushaltspläne nachgewiesen werden, wird die Kosten- und Leistungsrechnung nach den folgenden Grundsätzen durchgeführt.

4.1.1 Kostenträger sind die Produkte der Dienststellen. Dabei wird unterschieden zwischen

4.1.1.1 internen Produkten, die für Dienststellen nach Nr. 4.1 erbracht werden

4.1.1.2 externen Produkten, die z.B. für Private, andere juristische Personen des öffentlichen Rechts, für die Legislative erbracht werden.

4.1.2 Für jedes Produkt sind die abgesetzten Mengen zu erfassen.

4.1.3 Alle Erträge und Kosten sind vollständig, periodengerecht und zeitnah nach

4.1.3.1 ihrer Art (Kostenart),

4.1.3.2 dem Produkt (Kostenträger) und

4.1.3.3 dem Ort (Kostenstelle) ihrer Entstehung zu erfassen.

4.1.4 Alle Erträge und Kosten werden vollständig auf die externen Produkte gebucht oder verrechnet oder umgelegt.

4.1.5 Die Stammdaten der

4.1.5.1 Produkte werden von den Geschäftsstellen Produktkatalog bei der Senatsverwaltung für Finanzen und dem Bezirksamt Pankow,

4.1.5.2 Kostenarten werden von der Senatsverwaltung für Finanzen,

4.1.5.3 Kostenstellen werden in den Bezirksverwaltungen zentral für den Bezirk, in der Hauptverwaltung zentral für den Verwaltungszweig gepflegt.

4.2 Die Einzelheiten des Verfahrens werden von der Senatsverwaltung für Finanzen besonders geregelt.